

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. März 1960

84/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. H e t z e n a u e r , Dr. K r a n z l m a y r ,
 Dr. H o f e n e d e r und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend eine Dienstanweisung für das Strafvollzugspersonal und die Haus-
 ordnung für gerichtliche Strafvollzugsanstalten.

-.-.-.-.-

Im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1958 wird im Absatz 277 die Ausarbeitung allgemeiner Dienstanweisungen für das Strafvollzugspersonal angeregt. Das Strafvollzugspersonal selbst hält überdies die Erlassung einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Hausordnung für gerichtliche Strafvollzugsanstalten für zweckmässig.

Die mit Erlass des Bundeskanzleramtes (Justiz) vom 11. März 1925 ab 1. Mai 1925 in Kraft gesetzte Hausordnung für gerichtliche Gefangenhäuser ist veraltet. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis V 19/58/9 vom 14. März 1959 die Bestimmung § 40 Zahl 6 über den Instanzenzug in dieser Hausordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben und weiter festgestellt, dass die zitierte Verordnung nicht gehörig verlautbart und daher gesetzwidrig ist.

Der Verfassungsgerichtshof führt in den Entscheidungsgründen seines oben angeführten Erkenntnisses weiter wörtlich aus:

"Bei dem offenbaren Mangel der gehörigen Kundmachung hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit Fragen anderer Art nicht zu beschäftigen. Es wäre daher verfehlt, anzunehmen, dass der Verfassungsgerichtshof die Regelung der Materie des Strafvollzuges und der Behandlung von Untersuchungsgefangenen ohne gesetzliche Grundlage im Verordnungswege für zulässig hielte."

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit:

1. Im Sinne der Anregung des Rechnungshofes ehestens eine Dienstanweisung für das Strafvollzugspersonal zu erlassen;
2. Zur endlichen Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes dem Parlament eine Gesetzesvorlage über die Hausordnung für gerichtliche Strafvollzugsanstalten zuzuleiten?

-.-.-.-.-